



RAAV. ANTON VON WALTHER
39100 Bozen / Bolzano
Raingasse 14 via della Rena
0471/971400 – info@wwun.eu

VERWALTUNGSGERICHT

DERAUTONOMEN REGION TRENTINO-SÜDTIROL

AUTONOME SEKTION FÜR DIE PROVINZ BOZEN

REKURS

für: **Felix von WOHLGEMUTH** [REDACTED]
[REDACTED] St. Michael-Eppan, [REDACTED]

Greta KLOTZ [REDACTED]
[REDACTED] St. Michael-Eppan, [REDACTED]

Julia PSENNER [REDACTED]
[REDACTED]

Kathrin WERTH [REDACTED]
[REDACTED] Eppan, [REDACTED]

Andreas PERTOLL [REDACTED]
[REDACTED] Eppan, [REDACTED]

Marlene PERNSTICH [REDACTED]
[REDACTED] Kaltern, [REDACTED]

Walter MORANDELL [REDACTED]
[REDACTED] Kaltern, [REDACTED]

Damian FOPPA [REDACTED]
[REDACTED] Montan, [REDACTED]

Massimiliano GALLI [REDACTED]
[REDACTED] Montan, [REDACTED]

Giorgio ZANVETTOR [REDACTED]
[REDACTED] Leifers, [REDACTED]

Alex DEMATTIO [REDACTED]
[REDACTED]

Sadbhavana PFAFFSTALLER [REDACTED]
[REDACTED] Neumarkt, [REDACTED]

alle gemäß der diesem Schriftsatz beigelegten Vollmachten vertreten und verteidigt, durch die Rechtsanwälte **Christoph Senoner** (St. Nr. SNNCRS62E09A952V| ZEP: christoph.senoner.bzlex@pec.it) und **Anton von Walther** (St.Nr. WLT-JNN65H14A952L| ZEP: anton.walther@pec.it | Fax: 0471 973106) aus Bozen und mit Wahlmizil in der Kanzlei des letzteren in 39100 Bozen, Raingasse 14;

Rekurswerber

gegen

die **Bezirksgemeinschaft Überetsch Unterland** (Steuernummer: 80010840215 Mwst.-Nr.: 00740890215) in Person des amtierenden Bezirkspräsidenten und gesetzlichen Vertreters, mit Sitz in 39044 Neumarkt (BZ)– Italien, Laubengasse 22-26; PEC cbzgueberetschunterland.ccoltradigebassaatesina@legalmail.it;

sowie, sofern erforderlich, gegen

die **Gemeinde Eppan** (Steuer- und MwSt.-Nr.: 00264460213), in der Person des amtierenden Bürgermeisters und gesetzlichen Vertreters, mit Sitz in 39057 St. Michael/Eppan a.d.W.(BZ), Rathausplatz 1, PEC (RegistroPPAA): eppan.appiano@legalmail.it;

die **Gemeinde Kaltern** (Steuernummer: 80006090213, MwSt.-Nr. 00556730216), in der Person der amtierenden Bürgermeisterin und gesetzlichen Vertreterin, mit Sitz in 39052 Kaltern (BZ), Marktplatz Nr. 2, PEC (RegistroPPAA): kaltern.caldaro@legalmail.it

die **Gemeinde Leifers** (Steuernummer: 80003880210, MwSt. Nr. 00232110213), in der Person des amtierenden Bürgermeisters und gesetzlichen Vertreters, mit Sitz in

39055 Leifers (BZ), Weißensteinerstraße 24, PEC (RegistroPPAA): leifers.laives@legalmail.it;

die **Gemeinde Neumarkt** Steuernummer: 80010250217, Mwst.-Nr. 00555080217), in der Person der amtierenden Bürgermeisterin und gesetzlichen Vertreterin, mit Sitz in 39044 Neumarkt (BZ), Rathausring Nr. 7, PEC (RegistroPPAA): neumarkt.egna@legalmail.it;

da diese Mitgliedsgemeinden der Bezirksgemeinschaft aufgrund ihrer Bevölkerungsgröße die Möglichkeit haben, laut Artikel 4 Abs. 2 des LG 7/1991 mehrere Mitglieder in den Bezirksrat zu entsenden,

sowie, sofern erforderlich, gegen

die **Autonome Provinz Bozen-Südtirol** (Steuernummer 00390090215), in der Person des amtierenden Landeshauptmanns, in ihrer Eigenschaft als Aufsichts- und Kontrollbehörde über die Bezirksgemeinschaften laut Artikel 6 des Landesgesetzes Nr. 7/1991, mit Sitz in 39100 Bozen (BZ), Silvius-Magnago-Platz 1, PEC (RegistroPPAA): anwaltschaft.avvocatura@pec.prov.bz.it

Behörden

Betrifft: Anfechtung und Antrag auf Aufhebung bzw. Unwirksamklärung,

- a) des Beschlusses der Bezirksgemeinschaft Überetsch-Unterland vom 29.03.2021, Nr. 1 mit dem Gegenstand „*20001/A1/0100 Bestellung des Bezirksrates für die Amtsperiode 2021 - 2025 - Überprüfung von Unvereinbarkeitsgründen der neuen Vertreter/innen.*“ (**Dok. 01**);
- b) des Beschlusses der Bezirksgemeinschaft Überetsch-Unterland vom 29.03.2021, Nr. 2 mit dem Gegenstand „*20001/A1/0100 Wahl des Präsidenten und des Bezirksausschusses sowie Genehmigung der Programmschrift - Amtsperiode 2021-2025*“ (**Dok. 02**);
- c) der in der Maßnahme Dok. 01) zitierten - nicht bekannten - Mitteilungen der

- Gemeinden betreffend die Namhaftmachung der Vertreter der Mitgliedsgemeinden im Bezirksrat;
- d) der diesen Namhaftmachungen vorausgehenden – teilweise nicht bekannten - Maßnahmen/Beschlüsse/Gutachten der Mitgliedsgemeinden, denen die Entsendung mehrerer Vertreter zustand, insbesondere
- a. der Beschlussniederschrift des Gemeinderates der Gemeinde Eppan Nr. 80 vom 17.12.2020 (**Dok. 11**);
 - b. der Beschlussniederschrift des Gemeinderates der Gemeinde Kaltern Nr. 75 vom 30.11.2020 (**Dok. 12**);
 - c. der Beschlussniederschrift des Gemeinderates der Gemeinde Neumarkt Nr. 52 vom 30.11.2020 (**Dok. 13**);
 - d. Beschluss des Gemeindeausschusses der Gemeinde Leifers Nr. 194 vom 31.12.2020 (**Dok. 14**);
- e) soweit erforderlich, der Satzung der Bezirksgemeinschaft Überetsch-Unterland, genehmigt mit Ratsbeschluss Nr. 18 vom 21.10.2010 (**Dok. 05**), da sie in gesetzwidriger Weise, trotz der Möglichkeit mehrere Vertreter in den Bezirksrat zu entsenden, keine ausreichende Vertretung der politischen Minderheit in den Organen der Bezirksgemeinschaft gewährleistet;
- f) soweit erforderlich, der Satzungen der Gemeinden Eppan, Kaltern, Leifers und Neumarkt, da sie – trotz der Möglichkeit, aufgrund ihrer Größe gemäß Artikel 4 Abs. 2 des LG 7/1991 mehrere Mitglieder in den Bezirksrat zu entsenden – keine ausreichende Vertretung der politischen Minderheit in den Organen der Bezirksgemeinschaft gewährleisten;
- g) aller weiteren, den angefochtenen Maßnahmen vorausgehenden, mit diesen zusammenhängenden und nachfolgenden Maßnahmen, auch eventuelle Genehmigungs-, Richtlinien- oder generell Maßnahmen der Kontrollbehörde Autonome Provinz Bozen-Südtirol im Zusammenhang mit der Gewährleistung der Vertretung der politischen Minderheit in den Bezirksgemeinschaftsräten, auch wenn sie nicht bekannt sind;

*

Inhaltsverzeichnis

Sachverhalt	5
Anfechtungsgründe	10
1. Verletzung von: Artikel 7 DPR 279/1974, Artikel 27 des Einheitstextes der Gebietskörperschaften DPR267/2001, Artikel 5 Abs. 3, 37 und 43 des Kodex der örtlichen Körperschaften der Autonomen Region Trentino-Südtirol (Regionalgesetz Nr. 2/2018), Befugnisüberschreitung wegen Verletzung des Grundsatzes der angemessenen Vertretung der politischen Minderheiten; Begründungsmangel bzw. Fehlen jeglicher Begründung	11
2. Verfassungswidrigkeit von Artikel 4 Absatz 2 des Landesgesetzes vom 20. März 1991, Nr. 7	20
Schlussanträge:	22

Sachverhalt

Vorliegender Rekurs wird von Mitgliedern der Gemeinderäte von Eppan, Kaltern, Neumarkt, Leifers, und Montan eingebracht (vgl.: **Liste der GemeinderäteInnenministerium – „Anagrafe degli Amministratori Locali e Regionali“**)¹. Alle sind Vertreter der politischen Minderheit in ihrer Gemeinde, da sie auf Listen in den Gemeinderat gewählt worden sind, die nicht im Gemeindeausschuss der jeweiligen Gemeinde vertreten sind (vgl. die Homepages der Gemeinden).

Die Rekurswerber möchten mit diesem Rekurs die Verletzung demokratischer Grundrechte und das Vorhandensein struktureller Probleme bei der Gestaltung der Organe der Bezirksgemeinschaften beanstanden. Es ist bekannt, dass die Bezirksgemeinschaften in den letzten Jahrzehnten zahlreiche Aufgaben des Landes und der

¹ <https://amministratori.interno.gov.it/amministratori/ServletVisualxCom2>

Gemeinden übernommen haben und somit zu wesentlichen „Playern“ der öffentlichen Verwaltung geworden sind.

Gleichzeitig fehlt aber bis heute eine effektive Absicherung der Teilnahme der politischen Minderheit an den Gremien der Bezirksgemeinschaften, und somit eine demokratische „Legitimation“ der Bezirksgemeinschaften und ihrer Tätigkeiten.

Der Einfachheit halber und um keine ermüdende Auflistung der Rechtsquellen, mit welchen in den letzten Jahren Aufgaben im Sozial- und Gesundheitsbereich sowie im Bereich der Infrastrukturen an die Bezirksgemeinschaften übertragen wurden, liefern zu müssen, sei auf die Kurzbeschreibung der Aufgaben und Zielsetzungen der Bezirksgemeinschaften² verwiesen:

„Aufgaben und Zielsetzungen der Bezirksgemeinschaften

Die Bezirksgemeinschaften können in allen Bereichen die in wirtschaftlicher, sozialer, kultureller und ökologischer Hinsicht übergemeindlichen Charakter haben, aktiv werden und üben konkret insbesondere folgende Tätigkeiten aus:

Sozialdienste

Erbringung sozialer Dienstleistungen, auf der Grundlage des Landesgesetzes Nr. 13 vom 30.04.1991. Die Sozialdienste der Bezirksgemeinschaften bieten im Auftrag der Mitgliedsgemeinden den Bürger/Bürgerinnen eine Vielfalt an sozialen Dienstleistungen an. Die Sozialdienste decken mit ihren sozialen Einrichtungen für Menschen mit Behinderung, psychischer Erkrankung und Suchterkrankung den Bedarf an geschützten Wohn- und Arbeitsplätzen und über die Sozialsprengel einen wesentlichen Teil der sozialen Grundversorgung ab.

Sozialsprengel: Die Sozialsprengel sind Anlaufstelle für alle Bürger/Bürgerinnen und gewähren eine Vielfalt an sozialen Leistungen;

Einrichtungen für Menschen mit Behinderung: Förderung der sozialen und beruflichen Förderung, Rehabilitation und Integration um eine weitgehende Teilnahme am sozialen Leben der Gesellschaft zu ermöglichen;

Sozialpsychiatrische Einrichtungen: In der sozialpsychiatrischen Einrichtung zur Arbeitsrehabilitation wird ein differenziertes Arbeitstraining für Menschen mit einer psychischen Erkrankung angeboten;

Dienst für Kinder und Jugendliche: Sozialpädagogische Tageseinrichtungen und

²<https://www.provinz.bz.it/verwaltung/oertliche-koerperschaften/bezirksgemeinschaften.asp>.

*sozialpädagogische Wohngemeinschaften;
 Dienst für Senioren: z.B. Hauspflagedienst;
 Beratung für Frauen in Gewaltsituationen;
 Finanzielle Sozialhilfe, und vieles mehr.
 Umweltdienste
 Planung und Programmierung der Arbeiten auf den Entsorgungsanlagen, Samm-
 lung und Entsorgung der Abfälle, Führung von Entsorgungsanlagen, Beratungstät-
 tigkeit für Mitgliedsgemeinde
 Radwege
 Errichtung und Instandhaltung des übergemeindlichen Radwegnetzes und zwar
 Planung und Ausbau neuer Teilstücke, sowie ordentliche und außerordentliche
 Instandhaltung der bereits Bestehenden;
 Regionalentwicklung
 Betreuung von Projekten mit EU-Fördermitteln, z.B. Leader II.“*

Eine ähnlich beeindruckende Liste der umfangreichen Aufgaben der Bezirksgemeinschaften findet sich im Anhang zum Konstituierungsbeschluss des Bezirksrates der Bezirksgemeinschaft Überetsch-Unterland, der „Programmschrift“ für die Jahre 2020-2025 (**Dok. 3**).

Entsprechend den übertragenen Aufgaben verfügen die Bezirksgemeinschaften über einen erheblichen Personalstand und eine erhebliche finanzielle Ausstattung. Im Fall der BZG Überetsch-Unterland (76.192 Einwohner, vgl. **Dok 04**) sind dies 444 Angestellte bei einem Jahresbudget von rund 30 Millionen Euro (vgl. S.2 und 4 **Dok. 03**).

Wie sich nun aus dem angefochtenen Beschluss des Bezirksrates der BZG Überetsch-Unterland Nr. 1 vom 29.3.2021 **Dok. 1** ergibt, setzt sich der Bezirksrat – auch nach der Erweiterung um drei Personen zum Zweck der Einhaltung des sogen. „ethnischen Proporz“ – mit weit überwiegender Mehrheit aus Personen zusammen, die nicht der politischen Minderheit angehören: von 27 Mitgliedern des Bezirksrats sind nämlich 26 der regierenden Mehrheit ihrer Entsendungsgemeinde zugehörig. Damit sind im 27-köpfigen Bezirksrat **96,30 Prozent der Mitglieder der „Mehrheit“** in ih-

rer jeweiligen Entsendungsgemeinde zuzurechnen und **nur 3,7 Prozent der Opposition. Dies obwohl in den Mitgliedsgemeinden von insgesamt 306 Gemeinderäten 65 Gemeinderäte (21,24%) der Opposition (= politische Minderheit) zuzurechnen sind.** Wäre eine verhältnismäßige Bestellung gewährleistet, müsste die politische Minderheit mit mindestens 6 Vertretern von 27 im Bezirksrat präsent sein.

Es ist offensichtlich, dass hier ein demokratiepolitisches Problem und eine gravierende Verletzung der verfassungsmäßig vorgeschriebenen Beteiligungsrechte der politischen Minderheit vorliegt.

Um jeden Zweifel über die Frage auszuräumen, was als „politische Minderheit“ zu verstehen ist, sei auf die Rechtsprechung verwiesen, wonach die politische Minderheit auf Gemeindeebene zu bestimmen ist, nicht auf Bezirksebene. Dies wird letztlich auch in den Satzungen der meisten Gemeinden so definiert (vgl. z.B. die Satzung der Gemeinde Eppan, Artikel 11: *„Als politische Minderheit gilt jene Gemeinderatsfraktion, die im Gemeindeausschuss nicht vertreten ist.“* - [Dok. 06](#), oder Art. 6 der Satzung der Gemeinde Kaltern – [Dok. 07](#), Art. 9 der Gemeinde Neumarkt – [Dok. 08](#)).

Bemerkenswert ist, dass die Satzungen der meisten Gemeinden vorsehen, dass die politische Minderheit **proportional** zur Anwesenheit im Gemeinderat in den Gemeindegremien und Beiräten vertreten sein muss (vgl. Art. 11 Abs. 2 Eppan, Art. 6 Abs. 2 Kaltern, Art. 7 Gemeinde Leifers), was ein klarer Hinweis auf die Beachtung der verhältnismäßigen Vertretung der politischen Minderheit in allen „normalen“ Belangen der Gemeinden ist.

Nach der Rechtsprechung muss auf Gemeindeebene festgestellt werden, wer Minderheit ist und es muss gewährleistet werden, dass tatsächlich ein Vertreter der Minderheit in den Bezirksrat entsendet wird, und nicht ein von der Mehrheit bestimmter „Quoten-Oppositioneller“: aus dieser vom Gesetzgeber gewollten engen Verknüpfung zwischen Minderheitsvertreter und Minderheit auf Gemeindeebene ergibt sich sogar die Folge, dass bei einem Wechsel der Parteizugehörigkeit der entsprechende Kandidat zurücktreten muss:

Cons. Stato Sez. V, 23/01/2007, n. 199

“E’ noto l’orientamento affermativo di questa Sezione (v. le decisioni del 6.9.1999,

n. 1017; dell'11.2.2003, n. 707; 7 settembre 2004, n. 5864), secondo cui l'esercizio della potestà di revoca è consentito allorché dovesse venir meno il rapporto di rappresentatività tra il Consigliere comunale nominato in seno alla Comunità montana e la parte consiliare che lo ha designato, come nella specie.

Il Collegio non ha motivi per discostarsi dal menzionato orientamento, che si basa sull'evoluzione normativa che è intervenuta in materia, la quale tende a garantire un costante rapporto di rappresentatività tra i consiglieri comunali eletti in seno al Consiglio della Comunità montana e la componente consiliare (di maggioranza o di minoranza) da cui promanano. Ciò era desumibile già dall'art. 4 L. 3.12.1971 n. 1102, che subordinava la costituzione delle Comunità montane ad una legge regionale che doveva prevedere un organo deliberante, con la partecipazione della maggioranza e della minoranza **di ciascun Consiglio comunale** ed un organo esecutivo ispirato ad una visione unitaria dei Comuni associati.

Rapporto rappresentativo che è stato ulteriormente chiarito dall'art. 28, 2° comma, L. 8.6.1990 n. 142, nel testo sostituito dall'art. 7 L. 3.8.1999 n. 265, prevedendosi che i rappresentati dei Comuni partecipanti alle Comunità montane fossero eletti dai consigli comunali con il sistema del voto limitato, ed infine dall'art. 27, comma 2°, D.L.vo 18.8.2000 n. 267 nella parte in cui precisa che tale elezione deve avvenire con "il sistema del voto limitato garantendo la rappresentanza delle minoranze"......

Per cui, deve ritenersi insita nel sistema l'esigenza di mantenere l'equilibrio tra rappresentanti della maggioranza e quelli della minoranza in seno al Consiglio della Comunità montana, e pertanto, qualora nel corso del mandato dovesse venir meno tale rappresentatività, è legittimo procedere alla sostituzione, in aderenza del resto ai principi generali dell'ordinamento che consentono alla P.A. l'esercizio del potere di autotutela per ristabilire la legalità e l'opportunità dell'azione amministrativa, di cui era espressione lo stesso art. 32, comma 2 lett. n), L. n. 142/1990 (testo originario) allorché prevedeva come competenza dei Consigli degli Enti locali non solo "la nomina e la designazione" ma anche "la revoca" dei propri rappresentanti presso enti, aziende ed istituzioni".
(Vgl. auch: TAR Puglia 1032/2006, TAR Calabria 149/2006³)

³ T.A.R. Puglia Bari Sez. II, 27/03/2006, n. 1032

Quindi, il consiglio comunitario deve avere una composizione aderente alla volontà espressa dagli elettori nella formazione dei consigli comunali, sicché nel corso del mandato comunitario deve conservare la rappresentatività rispetto alla componente consiliare che lo ha originariamente espresso per assicurare l'equilibrata rappresentanza della maggioranza e della minoranza garantita dal peculiare meccanismo di nomina.

Da im konkreten Fall eine korrekte Vertretung der politischen Minderheiten nicht gewährleistet ist, wollen die Rekurswerber eine gerichtliche Überprüfung der Entscheidungen des Bezirksrats und – sofern erforderlich – auch der Gemeinden herbeiführen, sowie die Frage der Verfassungsmäßigkeit des geltenden Landesgesetzes aufwerfen.

* * *

Anfechtungsgründe

Zum Streitinteresse der Rekurswerber und zum Ablauf der Rekursfrist

Die Rekurswerber sind Gemeinderäte, die – wie sich nach der jeweiligen Regierungsbildung auf Gemeindeebene herausgestellt hat – der politischen Minderheit zuzurechnen sind. Als Vertreter der Minderheit und zur Ausübung ihres Mandats sind sie interessiert daran, dass eine richtungsweisende Entscheidung zur demokratisch korrekten Bestellung der Organe der Bezirksgemeinschaften herbeigeführt wird.

Estrifft zu, dass die mit-angefochtenen „Entsendungsmaßnahmen“ der Gemeinden vor mehr als 60 Tagen erlassen worden sind. Zur Einhaltung der Anfechtungsfrist laut Artikel 29 VPO auch hinsichtlich dieser Maßnahmen ist jedoch Folgendes festzuhalten:

Wie sich aus der Rechtslage ergibt, sind die Bezirksgemeinschaften durchaus befugt, für eine korrekte Vertretung der ethnischen Minderheiten sowie für eine angemessene und gesetzmäßige Vertretung der Frauen zu sorgen.

T.A.R. Calabria Reggio Calabria Sez. I, 13/01/2006, n. 149

In tema di elezioni dei rappresentanti dei comuni della Comunità montana, l'art. 27, comma 2, D.Lgs. n. 267 del 2000 e l'art. 10, L.R. n. 4 del 1999, Calabria, impongono che il rappresentante di minoranza al Consiglio di una Comunità montana non solo debba appartenere al gruppo minoritario, ma debba anche essere espresso, in via autonoma, da quest'ultimo. Ne deriva che è illegittima l'elezione del rappresentante della minoranza realizzato col contributo determinante dei voti del gruppo di maggioranza (T.A.R. Calabria, Catanzaro, sez. I, 13 settembre 2004, n. 1784).

Die Bezirksgemeinschaft Überetsch-Unterland hat, wie auch dem angefochtenen Beschluss (Dok. 01) zu entnehmen ist, nicht nur die Wählbarkeit und das Vorliegen von eventuellen Unvereinbarkeiten bei den Kandidaten untersucht, sondern auch die unzureichende Einhaltung des sogen. ethnischen Proporz feststellt und entsprechend die Gemeinden Branzoll, Pfatten und Salurn aufgefordert, jeweils einen weiteren Vertreter namhaft machen, welcher der italienischen Sprachgruppe angehören muss.

Aus all dem ergibt sich, dass die Bezirksgemeinschaft es verabsäumt hat, eine angemessene Vertretung der politischen Minderheit zu überwachen und dass grundsätzlich die den Fristablauf gemäß Artikel 29 VPO bewirkenden Rechtswirkungen „nach außen“ erst eingetreten sind, als der angefochtene „Konstituierungsbeschluss“ des Bezirksrats getroffen worden ist.

Die Rekurswerber sind somit in der Frist für die Anfechtung der „Entsendungsbeschlüsse“ der Gemeinderäte – denen im Übrigen, wie oben erwähnt, auch ein Widerrufsrecht zusteht, was zusätzlich für die Nicht-Endgültigkeit der angefochtenen Entsendungsbeschlüsse der Gemeinden spricht.

*

1. Verletzung von: Artikel 7 DPR 279/1974, Artikel 27 des Einheitstextes der Gebietskörperschaften DPR 267/2001, Artikel 5 Abs. 3, 37 und 43 des Kodex der örtlichen Körperschaften der Autonomen Region Trentino-Südtirol (Regionalgesetz Nr. 2/2018), Befugnisüberschreitung wegen Verletzung des Grundsatzes der angemessenen Vertretung der politischen Minderheiten; Begründungsmangel bzw. Fehlen jeglicher Begründung

Die maßgebliche Bestimmung für die Beschickung des Bezirksrates der Bezirksgemeinschaften ist in Südtirol die Durchführungsbestimmung zum Autonomiestatut

DPR vom 22. März 1974, Nr. 279, Artikel 7:

Art. 7

(1) Ai fini della valorizzazione delle zone montane, le province potranno costituire tra i comuni appartenenti ad uno stesso comprensorio le comunità montane previste dalla legge 3 dicembre 1971, n. 1102, determinandone l'ordinamento, ovvero altri enti di diritto pubblico, aventi compiti analoghi di programmazione economica e di pianificazione urbanistica.

(2) Nella delimitazione dei comprensori, ove non sia già intervenuta, le province assicureranno la consultazione dei comuni interessati.

(3) L'organo deliberante sarà costituito da membri eletti dai consigli comunali, assicurando la partecipazione delle minoranze. Per quanto attiene alla provincia di Bolzano, la partecipazione sarà assicurata compatibilmente con l'osservanza delle speciali norme relative alla rappresentanza dei gruppi linguistici.

Art. 7

(1) Zur Aufwertung der Berggebiete können die Provinzen die Gemeinden die demselben Bereich angehören, zu Berggemeinschaften nach dem Gesetz vom 3. Dezember 1971, Nr. 1102, zusammenfassen und deren Aufbau bestimmen oder andere Körperschaften öffentlichen Rechts, die ähnliche Aufgaben von Wirtschaftsplanung und Raumplanung haben, errichten.

(2) Bei der Abgrenzung der Gebietsbereiche, sofern sie nicht schon stattgefunden hat, berücksichtigen die Provinzen die Meinung der betroffenen Gemeinden.

(3) Das beschließende Organ wird aus durch die Gemeinderäte gewählten Mitgliedern gebildet, wobei die Mitwirkung der Minderheiten zu gewährleisten ist. Was die Provinz Bozen anbelangt, wird die Mitwirkung gewährleistet, soweit es die Beachtung der Sonderbestimmungen über die Vertretung der Sprachgruppen erlaubt.

Es ist festzuhalten, dass Artikel 7 DPR 279/1974 im Wesentlichen der staatlichen Norm des „*Einheitstextes der Gebietskörperschaften*“ (TUenti locali DPR 267/2001) entspricht, wonach in den Zusammenschlüssen der Gemeinden und in den „Berggemeinschaften“ (Comunità montane) ebenfalls die Vertretung der politischen Minderheit zu gewährleisten ist:

TUenti locali:

„ *Art. 27. Natura e ruolo*

1. Le comunità montane sono unioni di comuni, enti locali costituiti fra comuni montani e parzialmente montani, anche appartenenti a province diverse, per la valorizzazione delle zone montane per l'esercizio di funzioni proprie, di funzioni conferite e per l'esercizio associato delle funzioni comunali.

2. La comunità montana ha un organo rappresentativo e un organo esecutivo composti da sindaci, assessorio consiglieri dei comuni partecipanti. Il presidente può cumulare la carica con quella di sindaco di uno dei comuni della comunità. I rappresentanti dei comuni della comunità montana sono eletti dai consigli dei comuni partecipanti con il sistema del voto limitato **garantendo la rappresentanza delle minoranze.**

Articolo 32 Unione di comuni

3. Gli organi dell'unione, presidente, giunta e consiglio, sono formati, senza nuovi o maggiori oneri per la finanza pubblica, da amministratori in carica dei comuni associati e a essi non possono essere attribuite retribuzioni, gettoni e indennità o emolumenti in qualsiasi forma percepiti. Il presidente è scelto tra i sindaci dei comuni associati e la giunta tra i componenti dell'esecutivo dei comuni associati. Il consiglio è composto da un numero di consiglieri definito nello statuto, eletti dai singoli consigli dei comuni associati tra i propri componenti, **garantendo la rappresentanza delle minoranze** e assicurando la rappresentanza **di ogni comune.**

*

In ähnlicher Weise verlangt der „**Kodex der örtlichen Körperschaften der Autonomen Region Trentino-Südtirol**“ (Regionalgesetz vom 3. Mai 2018, Nr. 2), dass in den Gemeindegesetzungen der „Schutz und die Beteiligung der Minderheiten“ zu gewährleisten ist. Dies auch bei der Entsendung von Organen in die Organe eines „Gemeindenverbands“ (Artikel 37) oder bei der Bestellung von Kommissionen im Gemeinderat (Artikel 43).

Es ist evident, dass diese Regeln auch für die Entsendung von Vertretern der Gemeinden in die Bezirksgemeinschaften anzuwenden sind:

Artikel 5 Inhalt der Satzung

3. Die Satzung legt die Formen für den Schutz und die Beteiligung der Minderheiten fest und regelt die Initiativ-, Kontroll- und Mitbeteiligungsrechte der Ratsmitglieder und der Gemeinderatsfraktionen.

Artikel 37 Gemeindenverbund

3. Die Satzung regelt die Zusammensetzung und die Ernennung der Organe und sieht für den Rat die direkte Wahl gemäß den Bestimmungen für die Gemeinden mit entsprechender Einwohnerzahl oder – als Alternative – die indirekte Wahl durch die Gemeinderäte der am Verbund beteiligten Gemeindenvor; **in letzterem Fall ist eine angemessene Vertretung der politischen Minderheiten zu gewährleisten**, wobei in den Gemeinden der Provinz Bozen die Bestimmungen über die Vertretung der Sprachgruppen beachtet werden müssen.

Artikel 43 Gemeinderat

5. Sofern in der Satzung vorgesehen, kann der Gemeinderat aus den Reihen seiner Mitglieder Kommissionen bestellen, wobei **eine angemessene Vertretung der Minderheiten** und in den Gemeinden der Provinz Bozen die Beachtung der im Artikel 61 des Sonderstatuts enthaltenen Bestimmungen zu gewährleisten sind. Die Geschäftsordnung des Gemeinderats bestimmt die Befugnisse der Kommissionen und regelt deren Organisation, die Formen der Bekanntmachung der Arbeiten und die Teilnahme von nicht dem Gemeinderat angehörenden Fachleuten.“

*

Wie eine „angemessene Vertretung der politischen Minderheiten“ zu gewährleisten ist, scheint der Regionalgesetzgebersomit den Satzungen überlassen zu haben.

Nicht anders verhält es sich beim Landesgesetzgeber, der im Art. 3 des Landesgesetzes vom 20. März 1991, Nr. 7, zur „*Ordnung der Bezirksgemeinschaften*“ rein abstrakt verlangt, dass die Satzung der Bezirksgemeinschaft

„(c) die Zusammensetzung und das **Verfahren für die indirekte Wahl der Organe** unter Berücksichtigung des Landesgesetzes vom 8. März 2010, Nr. 5, in geltender Fassung“

regeln muss.

Wie wichtig eine angemessene Vertretung der politischen Minderheiten auf Gemeindeebene ist, ergibt sich allein schon daraus, dass der Landesgesetzgeber der Bezirksgemeinschaft die Befugnis gegeben hat, sich selbst eine „Verfassung“ zu geben: mit 2/3 – Mehrheit des Bezirksrats kann die Bezirksgemeinschaft ihre Satzung ändern, bei Nicht-Erreichen der 2/3-Mehrheit genügen zwei Abstimmungen, damit mit absoluter Mehrheit die Satzung geändert wird (Art. 3 und 4 Abs. 3 LG7/1991).

Ein Organ, in dem nicht geklärt ist, wie die Vertretung der politischen Minderheit zu garantieren ist und in dem der „Quotenoppositionelle“, aufgrund ungeklärter Entsendungsmodi, dazu verurteilt ist, ein marginales Dasein zu fristen, das auch bei einer „beschränkten“ Wahl von der „Gnade“ der Mehrheit abhängig, kann also seine eigene „Verfassung“ mit Mehrheitsbeschluss ändern ... Es ist offensichtlich, dass dies demokratiepolitisch bedenklich ist.

In der Satzung der Bezirksgemeinschaft Überetsch-Unterland (Dok. 05) finden sich jedenfalls keine Regelungen, die den Schutz der politischen Minderheit gewährleisten würden. Es finden sich zwar Bestimmungen zum Schutz der sprachlichen Minderheiten und zur Vertretung der Frauen (Art. 6, 7 und 8), jedoch außer (in Artikel 12) einer ganz allgemein gehaltenen „Erinnerung“ an die Durchführungsbestimmung zum Autonomiestatut DPR279/1974, Art. 7 Abs. 3, laut welcher die „Beteiligung der politischen Minderheit“ zu gewährleisten ist, keine effektive Regelung, mit welcher der Schutz und die Beteiligung der politischen Minderheit tatsächlich gewährleistet werden soll.

Wie sich bei der aktuellen Zusammensetzung des Bezirksrats der BZG Überetsch-Unterland gezeigt hat, sind die aktuellen Instrumente somit eindeutig ineffektiv. Eine Vertretung der Opposition im Ausmaß von **3,7% gegenüber einer weitaus konsistenteren Vertretung in den Gemeinderäten von 21,24%** kann nicht als Gewährleistung einer effektiven Beteiligung angesehen werden.

Ein eher schwammiger Hinweis darauf, wie der Schutz der politischen Minderheit auf Gemeindeebene einzuhalten ist, findet sich nur in Artikel 43 Absatz 6 des Kodex der örtlichen Körperschaften der Region Trentino-Südtirol: zum Zweck des Schutzes

der politischen Minderheit sei die sogen. „begrenzte Wahl“ statthaft, wenn die Gemeinde *„Mitglieder von Kommissionen oder Einrichtungen der Gemeindeverwaltung oder eigene Vertreter in Körperschaften, Kommissionen und Einrichtungen ernennen muss und gemäß Gesetz, Satzung oder Verordnung auch Mitglieder der ethnischen und politischen Minderheiten in die Gemeindevertretungen zu berufen sind.“*⁴

Der Mechanismus der „beschränkten Wahl“ („voto limitato“), der weder in der Durchführungsbestimmung zum Autonomiestatut DPR279/174, noch im Landesgesetz zu den Bezirksgemeinschaften LG 7/1991 vorgesehen ist, ist jedenfalls problematisch und in der Rechtsprechung umstritten⁵:

Er setzt nämlich voraus, dass festgelegt wird, wie weit die Beschränkung des Wahlrechts reicht, d.h. dass vorab festgelegt sein muss, wie groß der Anteil der zu wählenden Kandidaten ist, der von jedem Wahlberechtigten gewählt werden darf: 80%, 75%, 50%, 30%?

Die Satzung der Gemeinde Eppan sieht in Art. 16 Abs. 19⁶ vor, dass immer dann, wenn der Wahlmodus des beschränkten Stimmrechts vorgegeben ist, höchstens ein Drittel der zu wählenden Personen angeführt werden darf.

Es versteht sich von selbst, dass die Effektivität der beschränkten Wahl zur Gewährleistung der Rechte der politischen Minderheit von diesen Detailregelungen abhängt: selbst wenn jedes Gemeinderatsmitglied bei der Wahl von 2 oder 3 zu entsendenden Vertretern nur eine Stimme („höchstens 1/3“) abgeben darf ist klar, dass

⁴ RG 2/2018 Kodex der örtlichen Körperschaften der Autonomen Region Trentino-Südtirol, Art. 43:

„6. Bei der Bestellung der Mitglieder der Kommissionen laut Absatz 5 und jedes Mal, wenn die Gemeinde Mitglieder von Kommissionen oder Einrichtungen der Gemeindeverwaltung oder eigene Vertreter in Körperschaften, Kommissionen und Einrichtungen ernennen muss und gemäß Gesetz, Satzung oder Verordnung auch Mitglieder der ethnischen und politischen Minderheiten in die Gemeindevertretungen zu berufen sind, werden diese Mitglieder mit dem Verfahren der beschränkten Stimmgebung gewählt.“

⁵ Cons. Stato Sez. V, (ud. 05-12-2006) 19-04-2007, n. 1789

“7. Il Collegio osserva, infine, che il sistema del voto limitato, nelle sue concrete esperienze applicative, come emerse nel contenzioso portato all'attenzione del giudice amministrativo, ha determinato, oggettivamente, un rafforzamento del potere di scelta dei rappresentanti da parte delle maggioranze consiliari, spesso in grado non solo di influenzare, ma addirittura di determinare la scelta del rappresentante di minoranza. Spetterà, allora, alla discrezionalità politica del legislatore valutare se questo esito sia opportuno o non risulti invece preferibile un sistema elettorale più trasparente, che rispecchi l'effettiva rappresentanza democratica dell'ente locale, anche con riferimento alle componenti di minoranza.”

⁶ Art. 16 Abs. 19. Bei Abstimmungen, in denen der Wahlmodus des beschränkten Stimmrechtes vorgesehen ist, darf auf dem Stimmzettel höchstens ein Drittel der zu wählenden Personen angeführt werden.

die Mehrheit, wenn sie geschlossen abstimmt, alle 2 oder 3 zu entsendenden Kandidaten wählt.

Nicht zufällig wird in der Rechtsprechung daher das System des „*Voto limitato*“ als geradezu kontraproduktives Mittel zur „Stärkung der Mehrheit“ kritisiert:

Cons. Stato Sez. V, (ud. 05-12-2006) 19-04-2007, n. 1789

“7. Il Collegio osserva, infine, che il sistema del voto limitato, nelle sue concrete esperienze applicative, come emerse nel contenzioso portato all'attenzione del giudice amministrativo, ha determinato, oggettivamente, un rafforzamento del potere di scelta dei rappresentanti da parte delle maggioranze consiliari, spesso in grado non solo di influenzare, ma addirittura di determinare la scelta del rappresentante di minoranza.” (Dok. 09)

Im konkreten Fall haben die entsendenden Gemeinden ihre Kandidaten nicht auf der Basis einer „analogen“ Anwendung der „beschränkten Wahl“ namhaft gemacht; sie haben es unterlassen, eine alternative Lösung zur Anwendung zu bringen, die die gesetzliche Vorgabe, die *„Beteiligung der politischen Minderheiten zu gewährleisten“* erfüllt hätte (gemäß der Vorgabe von Artikel 7 Absatz 3 der Durchführungsbestimmung zum Autonomiestatut DPR 279/1974, von Art. 4 Abs. 2 LG 7/1991 sowie auf der Grundlage der grundlegenden staatlichen Bestimmungen in diesem Zusammenhang – siehe oben).

Damit sind die angefochtenen Beschlüsse rechtswidrig und aufzuheben; aufzuheben ist schließlich auch in *parte qua* die Satzung der Bezirksgemeinschaft Überetsch-Unterland, da sie keine Regelungen enthält, die bei der Beschickung ihrer Organe die Vertretung der politischen Minderheit auf Gemeindeebene effektiv gewährleisten (Art. 7 DPR 279/1974: *„wobei die Mitwirkung der Minderheiten zu gewährleisten ist“* – *L'organo deliberante sarà costituito ...assicurando la partecipazione delle minoranze.*“).

Regelungen zur effektiven Gewährleistung der Vertretung der sprachlichen Minderheiten sowie der Frauen sind in der Satzung zwar vorhanden, Regelungen, wie die

Mitwirkung der politischen Minderheit garantiert wird, nicht. Es muss betont werden, dass in einer verfassungskonformen Auslegung die Begriffe „partecipazione“ / „Mitwirkung“ als „rappresentanza/Vertretung“ auszulegen sind, so wie dies in Kodizes der örtlichen Körperschaften vorgesehen ist: es genügt also nicht ein „*Quotenoppositioneller*“, der noch dazu nur mit dem Plazet der Mehrheit gewählt werden kann.

Zu bemerken ist schließlich, dass die Satzung der Gemeinde Eppan (und analog die Satzungen der Gemeinden Kaltern und Leifers, wie bereits oben erwähnt), für Gemeindegemeinschaften und Beiräte sehr wohl eine „**verhältnismäßige**“ Vertretung der politischen Minderheit verlangt: im 5. Kapitel „*Schutz und Beteiligung der politischen Minderheiten*“, Artikel 11 der Satzung der Gemeinde Eppan, heißt es:

„1. Als politische Minderheit gilt jene Gemeinderatsfraktion, die im Gemeindeausschuss nicht vertreten ist.

2. Die politische Minderheit, das heißt die Gemeinderatsfraktionen gemäß Absatz 1 in ihrer Gesamtheit, ist entsprechend ihrer Vertretung im Gemeinderat auch in den Gemeindegemeinschaften und Beiräten vertreten.“

Warum fehlt eine entsprechende Regelung für die Entsendung von Vertretern in die Bezirksgemeinschaft, bzw. warum wird diese Regelung nicht auf für diese Entsendung angewandt?

Analog zu obiger Bestimmung hätte die Gemeinde bei der Entsendung ihrer Vertreter in die Bezirksgemeinschaft durchaus dafür sorgen können, dass die Minderheitsfraktion im Gemeinderat „*entsprechend ihrer Vertretung*“ auch bei der Beschickung des Bezirksrats proportional berücksichtigt wird.

Im konkreten Fall hat die Gemeinde Eppan keinen einzigen Vertreter der Minderheitsfraktion entsendet, sondern ausschließlich drei Vertreter der Regierungsfraktion im Gemeinderat.

Dasselbe gilt für die Gemeinden Kaltern und Leifers; nur die Gemeinde Neumarkt hat im Zusammenhang mit der Korrektur der Entsendungen für die Einhaltung des ethnischen Proporz die einzige Vertreterin der politischen Minderheit auf Bezirksebene (!) namhaft gemacht.

Der angefochtene Konstituierungsbeschluss der Bezirksgemeinschaft Überetsch-Unterland, sowie die zugrundeliegenden Entsendungsbeschlüsse der Gemeinden sind somit aufzuheben, weil sie zu einem rechtswidrigen Resultat, nämlich zu einer unangemessenen Vertretung der politischen Minderheit im Bezirksrat geführt haben.

Verletzt wurde damit das verfassungsgemäße Grundprinzip, wonach der Staat und grundsätzlich alle öffentlichen Einrichtungen demokratisch strukturiert sein müssen (Artikel 1 und 97 Verf.); außerdem der Gleichheitsgrundsatz, einschließlich der Gleichheit der Stimmrechte (Art. 3) und das Recht auf demokratischen Zugang zu allen Wahlämtern (Art. 51 der Verfassung).

Im Sinne der Verfassungsrechtsprechung, wonach das reine Proportionalitätsprinzip oft nicht ausreicht um die demokratische Beteiligung einer Minderheit zu gewährleisten, hätten die beklagten Behörden dafür sorgen müssen, eine angemessene Vertretung der politischen Minderheit im Bezirksrat zu gewährleisten.

Dies notfalls auch durch eine „Mindestvertretung“, wenn das Proportionalitätsprinzip sich aufgrund der Kleinheit einer Minderheit als „Zugangssperre“ auswirkt. Um die Präsenz einer Minderheit zu garantieren, kann auch vom Proportionalitätsprinzip abgewichen und eine Mindestvertretung unabhängig von der proportionalen Größe gewährleistet werden (vgl. die Urteile des Verfassungsgerichtshofs Nr. 261/1995 und 356/1998).

Eswäre in der Befugnis der Bezirksgemeinschaft gelegen, nach Feststellung der sehr einseitigen Besetzung des Bezirkrates – ähnlich wie beim Sprachgruppenproporz – auf die Gemeinden einzuwirken, eine angemessenere Vertretung der politischen Minderheit (so wie sie vom Gesetz gewollt ist) zu gewährleisten.

Dass dieser Weg nicht gegangen worden ist und dass sich in den angefochtenen

Maßnahmen kein einziges Wort einer Begründung für die im konkreten Fall „verschwindende“ Vertretung der politischen Minderheit im Bezirksrat findet (1 von 27 Mitgliedern), stellt einen Rechtsmangel dar, der zu Aufhebung der angefochtenen Maßnahmen führen muss.

* * *

2. Verfassungswidrigkeit von Artikel 4 Absatz 2 des Landesgesetzes vom 20. März 1991, Nr. 7

Artikel 4 Absatz 2 des Landesgesetzes zur Ordnung der Bezirksgemeinschaften regelt die Zusammensetzung des Bezirksrats:

„(2) Der Bezirksrat besteht aus:

- a) den Bürgermeistern der angeschlossenen Gemeinden oder einer von diesen delegierten Person,*
- b) einem zusätzlichen Vertreter der Gemeinden zwischen 5.001 und 10.000 Einwohnern,*
- c) zwei zusätzlichen Vertretern der Gemeinden mit über 10.000 Einwohnern.“*

Aus obiger Bestimmung ergibt sich,

- dass in Gemeinden unter 5.000 Einwohnern eine angemessene Vertretung der politischen Minderheit in der Bezirksgemeinschaft von vorne herein ausgeschlossen ist, weil lediglich der Bürgermeister oder ein von ihm delegierter Gemeinderat in den Bezirksrat entsandt werden kann;
- dass in Gemeinden über 5.000 Einwohnern die Entsendung eines Vertreters der politischen Minderheit vom Plazet der Mehrheit abhängt, weil rein rechnerisch bei wenigen zu entsendenden Kandidaten die Minderheit eine erhebliche Konsistenz haben muss, um überhaupt nur einen Kandidaten ohne „Plazet“ und Unterstützung der Mehrheit „durchzubringen“.

Die unüberwindliche Zugangshürde für die politische Minderheit zu einer Vertretung im Bezirksrat kann somit auch nicht durch die sogen. „beschränkte Wahl“ überwunden werden. Der Staatsrat hat im bereits erwähnten Urteil der V. Sektion Nr. 1789/2006 diese demokratische Anomalie gerügt und eine „heilende Entscheidung“ einer Berggemeinschaft, die sich für die Ersetzung eines Kandidaten durch einen Kandidaten der Opposition ausgesprochen hatte, gutgeheißen:

„Il sistema del voto limitato, nelle sue concrete esperienze applicative, come emerse nel contenzioso portato all'attenzione del giudice amministrativo, ha determinato, oggettivamente, un rafforzamento del potere di scelta dei rappresentanti da parte delle maggioranze consiliari, spesso in grado non solo di influenzare, ma addirittura di determinare la scelta del rappresentante di minoranza. Spetterà, allora, alla discrezionalità politica del legislatore valutare se questo esito sia opportuno o non risulti invece preferibile un sistema elettorale più trasparente, che rispecchi l'effettiva rappresentanza democratica dell'ente locale, anche con riferimento alle componenti di minoranza.“

Unüberhörbar ist im Urteil der Appell an den Gesetzgeber, die Normen zu verbessern und ein Wahlsystem einzuführen, das tatsächlich die Vertretung der Minderheit gewährleistet.

Die Rekurswerber sind somit der Auffassung, dass die Frage der Verfassungsmäßigkeit von Artikel 4 Absatz 2 des Landesgesetzes vom 20. März 1991, Nr. 7, aufgeworfen werden muss.

In Südtirol leben laut letzter amtlicher Verlautbarung (vgl. ASTAT – Stat. Jahrbuch 2020, S. 91 und 92, Dok. 07) 533.439 Personen, die sich auf 7 Gemeinden mit mehr als 10.000 Einwohnern sowie 14 Gemeinden mit mehr als 5000 Einwohnern verteilen, der Rest lebt in kleineren Gemeinden.

In Prozenten ausgedrückt leben 87.198 Personen in Gemeinden mit mehr als 5000

Einwohnern (16%), 234.172 Personen in Gemeinden mit mehr als 10.000 Einwohnern (43%), der Rest der Bevölkerung in 97 Gemeinden mit weniger als 5000 Einwohnern. Dies bedeutet, dass aufgrund der Regelungen des Landesgesetzes 7/1991 insgesamt 41% der Bevölkerung keine Chance hat, einen Vertreter der in der eigenen Gemeinde gewählten politischen Minderheit im Bezirksrat der örtlich zuständigen Bezirksgemeinschaft zu sehen.

Aus der Sicht der Rekurswerber stellt dies eine Verletzung von Artikel 1 (demokratische Struktur des Staates), 3 (Gleichheitsgrundsatz), 48 (Gleichheit des Wahlrechts), Artikel 114 (Einhaltung Grundsätze der Verfassung in örtlichen Körperschaften), Artikel 117 Abs. 2 Buchst. p (ausschließliche Gesetzgebungsbefugnis des Staates für Wahlgesetzgebung der Gemeinden) der Verfassung dar, weites eine Verletzung von Art. 4 (Ordnung der örtlichen Körperschaften) und 47 Abs. 3 des Autonomiestatuts DPR 670/1972 (Proportionalwahlrecht auf dem Gebiet der autonomen Provinz Bozen), sowie von Artikel 114 Art. 7 Absatz 3 der Durchführungsbestimmung zum Autonomiestatut DPR 279/1974.

Es wird daher der Antrag gestellt, dass die Frage der Verfassungsmäßigkeit der obigen landesgesetzlichen Bestimmung aufgeworfen wird.

* * *

Dies alles vorausgeschickt, stellen die Rekurswerber, wie oben vertreten und verteidigt, folgende

Schlussanträge:

Möge das Verwaltungsgericht Bozen, nach Abweisung aller anderslautenden Anträge:

1. In der Hauptsache: nach Vorlage der Frage der Verfassungsmäßigkeit von Ar-

tikel 4 Abs. 2 des Landesgesetzes vom 20. März 1991, Nr. 7, die angefochtenen Maßnahmen *in parte qua* aufheben;

2. In jedem Fall: die angefochtenen Verwaltungsakte aufheben unter Verurteilung der Gegenparteien zur Erstattung der Prozesskosten. Es wird festgehalten, dass gegenständlicher Schriftsatz mit den in Art. 4 Abs. 1-bis M.D. 55/2014 vorgesehenen Techniken erstellt wurde und es wird beantragt, dass dies bei der Festlegung des zu liquidierenden Anwaltsentgeltes berücksichtigt werden möge⁷.

Es wird erklärt, dass der Streitwert des gegenständlichen Rechtsstreits unbestimmbar ist, weshalb die einheitliche Gerichtsgebühr im Ausmaß von Euro 650,00 entrichtet wird.

Im Beweisweg wird beantragt, dass die beklagten Behörden sämtliche mit den angefochtenen Maßnahmen verbundenen Akte vorlegen.

Es werden zudem folgende Dokumente vorgelegt:

- A) Vollmacht vom 08.06.2021 - Felix von Wohlgemuth.pdf
- B) Vollmacht vom 07.06.2021 - Greta Klotz.pdf
- C) Vollmacht vom 05.06.2021 - Julia Psenner.pdf
- D) Vollmacht vom 07.06.2021 - Kathrin Werth.pdf
- E) Vollmacht vom 05.06.2021 - Pertoll Andreas.pdf
- F) Vollmacht vom 07.06.2021 - Marlene Pernstich.pdf
- G) Vollmacht vom 05.06.2021 - Morandell Walter.pdf
- H) Vollmacht vom 05.06.2021 - Damian Foppa.pdf
- I) Vollmacht vom 07.06.2021 - Massimiliano Galli.pdf
- J) Vollmacht vom 07.06.2021 - Giorgio Zanvettor.pdf
- K) Vollmacht vom 06.06.2021 - Alex Demattio.pdf
- L) Vollmacht vom 03.06.2021 - Sadbhavana Pfaffstaller.pdf

⁷ D.M. 55/2014, art. 4 c. 1-bis: „Il compenso determinato tenuto conto dei parametri generali di cui al comma 1 è di regola ulteriormente aumentato del 30 per cento quando gli atti depositati con modalità telematiche sono redatti con tecniche informatiche idonee ad agevolare la consultazione o la fruizione e, in particolare, quando esse consentono la ricerca testuale all'interno dell'atto e dei documenti allegati, nonché la navigazione all'interno dell'atto.“

- 01) Beschluss BZGM Überetsch-Unterland vom 29.03.2021 Nr. 1.pdf
- 02) Beschluss BZGM Überetsch-Unterland vom 29.03.2021 Nr. 2.pdf
- 03) Beschlussbeilage zu Beschluss BTGM Ü-U Nr. 2_2021 Programmschrift 2021-2025.pdf
- 04) ASTAT - Südtirol in Zahlen 2020.pdf
- 05) Satzung der Bezirksgemeinschaft Überetsch-Unterland.pdf
- 06) Satzung der Gemeinde Eppan.pdf
- 07) Satzung der Gemeinde Kaltern.pdf
- 08) Satzung der Marktgemeinde Neumarkt.pdf
- 09) Satzung der Stadtgemeinde Leifers.pdf
- 10) Bezirksrat_Übersicht.pdf
- 11) Beschlussniederschrift des Gemeinderates der Gemeinde Eppan Nr. 80 v. 17.12.20.pdf
- 12) Beschlussniederschrift des Gemeinderates der Gemeinde Kaltern Nr. 75 vom 30.11.2020.pdf
- 13) Beschlussniederschrift des Gemeinderates der Gemeinde Neumarkt Nr. 52 vom 30.11.20.pdf
- 14) Beschluss des Gemeindeausschusses der Gemeinde Leifers Nr. 194 vom 31.12.2020.pdf
- 15) Gemeindewahlen 2020 - Wahlergebnisse.pdf
- 16) BZGM Überetsch-Unterland - Schreiben an Gem. Kaltern.pdf
- 17) ASTAT Statistisches Jahrbuch 2020 Bevölkerung.pdf
- 18) Kodex der örtlichen Körperschaften Autonomen Region Trentino-Südtirol.pdf
- 19) CdS 1789 - 2007 voto limitato rafforza maggioranza.docx

Bozen, am 8. Juni 2021

RAAnton von Walther

RAChristoph Senoner